

# Kommissionsvertrag

KleidNr. \_\_\_\_\_



Zwischen der Kommissionärin

Brautgefühl  
Stefanie Schleiermacher  
Kliever Str. 40  
59597 Erwitte

Tel.: 0160-157 65 96  
www.brautgefuehl-exklusiv.de  
Email: brautgefuehl@web.de

und der Kommittentin

Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_

1. Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin ihre Artikel zum Zweck des Verkaufs an eine Dritte als Kommissionsware ab heute \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_.
2. Die Kommissionärin behält das Kleid während dieser Zeit in den Verkaufsräumlichkeiten und bietet es Dritten zum Kauf an. Findet die Kommittentin aus eigenem Antrieb privat eine Käuferin, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über die Kommissionärin abgewickelt werden. Die Provision beträgt in diesem Fall nur 5% des vereinbarten Verkaufspreises.
3. Der Verkaufspreis beträgt nicht mehr als 70% vom Neupreis. Verhandelt werden darf bis \_\_\_\_\_
4. Für das Kleid mit der Bezeichnung (Kleid Nr.) \_\_\_\_\_ wird der folgende Verkaufspreis festgelegt: \_\_\_\_\_ Euro
5. Zum Kleid gehörende Accessoires, wie Schleier usw. kann die Kommittentin freiwillig mit dazulegen.  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ wurden als Accessoire mit abgegeben.  
Diese sind im unter Ziffer 4 vereinbarten Preis inbegriffen, müssen jedoch nicht zwingend zusammen mit dem Kleid verkauft werden, d.h. die Accessoires werden jeweils kostenlos, als Draufgabe zum Kleid, der Käuferin abgegeben.
6. Die Kommissionärin erhält als Provision 25% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises.
7. Die Kommissionärin meldet sich nach erfolgtem Verkauf des Kleides innerhalb einer Woche bei der Kommittentin um insbesondere die Art und Weise der Auszahlung des erzielten Verkaufspreises mit der Kommittentin zu regeln.
8. Kann das Kleid innerhalb der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode nicht verkauft werden, so nimmt die Kommissionärin Kontakt mit der Kommittentin auf und man bespricht was mit dem Kleid geschehen soll.
9. Pro Kleid fällt eine Hängegebühr von 10,00 € an. Diese ist gültig für 12 Monate und zahlbar bei Abgabe des Kleides.
10. Die Pflicht der Kommissionärin beschränkt sich auf die Ausstellung des Kleides in den Verkaufsräumlichkeiten, die Betreuung der potentiellen Kunden, die Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreises und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der vereinbarten Provision an die Kommittentin.
11. Die Kommissionärin ist nicht verpflichtet, besondere Werbe- und/oder Verkaufsförderungsaktivitäten zu betreiben.
12. Die Kommittentin bleibt bis zum Abverkauf an eine Dritte Eigentümerin des Kleides. Die Kommissionärin wird zu keiner Zeit Eigentümerin.
13. Das Kommissionsgut ist gegen Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
14. Die Kommissionärin haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch das Anprobieren entstehen könnten.
15. Die Kommittentin ist mit der Publikation einer Kleidbeschreibung im Internet  
 einverstanden  
 nicht einverstanden

Erwitte, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Kommissionärin**

\_\_\_\_\_  
**Kommittentin**